

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) konnten sich als der relevante Rechnungslegungsstandard für kotierte Gesellschaften weltweit durchsetzen. In der Schweiz lässt sich in den beiden letzten Jahren eine Abkehr zu Swiss GAAP FER beobachten. SIX Exchange Regulation möchte auf die Schwierigkeiten in der Anwendung und Durchsetzung von IFRS eingehen sowie mögliche Lösungsansätze aufzeigen.

 PHILIPP LEU

 MANUELA SUTER

IFRS – INCOMPREHENSIBLE FINANCIAL REPORTING STANDARDS?

Entwicklungen in der Schweiz – Ursachen und mögliche Auswege

1. EINLEITUNG

Die Jahres- und Halbjahresabschlüsse von Emittenten, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange primärkotiert sind, unterliegen bezüglich Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften der Überwachungs- und Durchsetzungstätigkeit von SIX Exchange Regulation. Mit dem Enforcement soll eine präventive Wirkung erzielt werden, welche zu einer verbesserten Qualität der Rechnungslegung beim Emittenten und damit zu einem erhöhten Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt führt.

Die Selektion der von SIX Exchange Regulation zur Durchsicht bestimmten Jahres- und Halbjahresabschlüsse erfolgt risikoorientiert und wird durch Stichproben ergänzt. Die Durchsicht beschränkt sich auf ausgewählte Bereiche und Schwerpunkte [1]. Ergeben sich keine Hinweise auf mögliche Verstösse der angewandten Rechnungslegungsvorschriften, wird dies dem Emittenten als positives Feedback in einem «Direct Comment Letter» mitgeteilt. Sind aus dem Abschluss hingegen Hinweise ersichtlich, welche auf Verstösse in der Rechnungslegung hindeuten könnten, so wird der Emittent im Rahmen einer Vorabklärung zu einer Stellungnahme aufgefordert. Ergibt sich aus dieser Stellungnahme kein Verdacht auf einen wesentlichen Verstoss, wird ein «Comment Letter» mit Empfehlungen und erwarteten Verbesserungen für den nächsten Abschluss ausgestellt; bei Verdacht auf einen wesentlichen Verstoss wird hingegen eine Untersuchung eröffnet. Diese kann mit einem «Comment Letter», einer Einigung oder einem Sanktionsverfahren abgeschlossen werden [2].

Musste zu Beginn der Durchsetzungstätigkeit bei einem Drittel der durchgesehenen IFRS-Abschlüsse eine Sanktion

für teilweise elementare Mängel ausgesprochen werden, hat sich die Anzahl der wesentlichen, respektive sanktionswürdigen Verstösse über die Zeit verringert und sich in den beiden letzten Jahren bei 12% der Stichprobenmenge eingependelt (Abbildung 1). Dieser Anteil an fehlerhaften Abschlüssen ist aus Sicht des Regulators immer noch zu hoch, eine weitere Reduktion und damit eine Verbesserung der Qualität der Finanzberichterstattung ist ein erklärtes Ziel von SIX Exchange Regulation.

Die Überwachungstätigkeit konzentriert sich dabei auf die standardkonforme Erfassung, Bewertung und Darstellung von relevanten Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen. Bewusst wird nicht mit Checklisten der Anhang auf Vollständigkeit überprüft, sondern primär die Substanz der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie deren integrale Abbildung in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard im Abschluss hinterfragt. Damit ergibt sich bei IFRS mit seinen in weiten Teilen allgemein formulierten Regelungen ein Ermessensspielraum. Die Beurteilung durch SIX Exchange Regulation, ob die Wesentlichkeit überstrapaziert wurde, erfordert häufig zeitaufwendige Abklärungen.

SIX Exchange Regulation will den Kapitalmarkt möglichst zeitnah über festgestellte Mängel informieren. Insbesondere soll der Emittent bis spätestens vor der Erstellung des Folgeabschlusses über das Ergebnis der Abklärungen orientiert sein. Somit steht neben den qualitativen Anforderungen an die Durchsetzungstätigkeit eine möglichst kurze Bearbeitungszeit [3] der Abklärungen im Fokus. Gleichzeitig müssen in den Verfahren auch rechtsstaatliche Prinzipien eingehal-

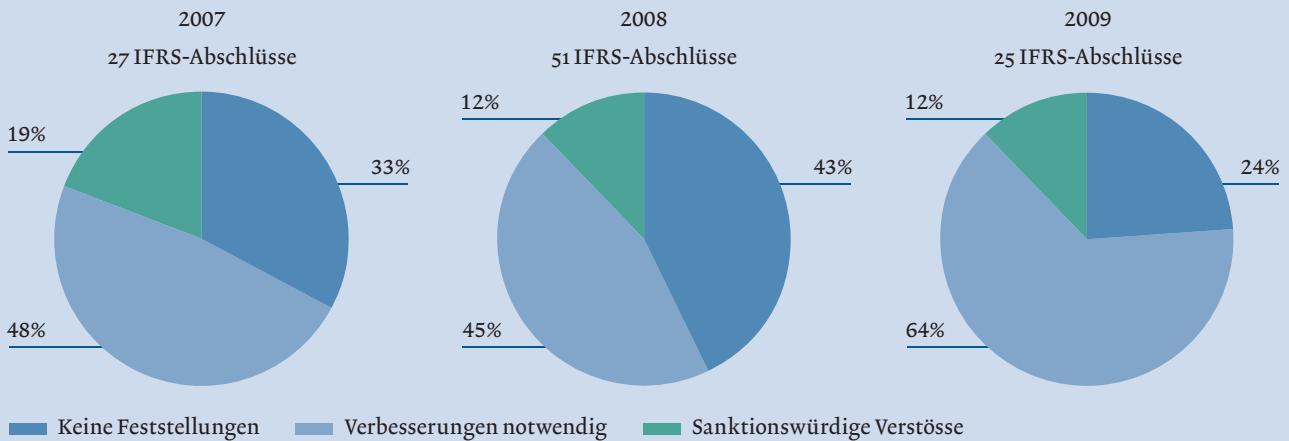


PHILIPP LEU,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
HEAD OF FINANCIAL
REPORTING, SIX EXCHANGE
REGULATION, ZÜRICH



MANUELA SUTER,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFERIN, SENIOR
FINANCIAL REPORTING
SPECIALIST,
SIX EXCHANGE
REGULATION, ZÜRICH

Abbildung 1: **ERGEBNISSE AUS DER DURCHSICHT DER IFRS-ABSCHLÜSSE 2007-2009**



ten werden. Dazu gehören die Möglichkeiten des rechtlichen Gehörs oder die Bestreitung des Rechtswegs mittels Beschwerde.

Obwohl in den letzten drei Jahren die Hälfte der selektierten IFRS-Abschlüsse innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden konnten, benötigten 13% der Fälle über ein halbes Jahr (Abbildung 2). Die langen Bearbeitungszeiten von bis zu 600 Tagen beziehen sich auf Verstöße, welche durch die Sanktionskommission zu entscheiden waren. Der Kapitalmarkt kann also gerade in Fällen, in denen es um sanktionswürdige Verstöße geht, nur sehr spät über das Ergebnis orientiert werden.

Dies bedeutet aber nicht, dass Sanktionen vorschnell und ohne seriöse Abklärung ausgesprochen werden sollen. Es darf nicht vergessen werden, dass veröffentlichte Sanktionen gemäss einer Studie der Universität St. Gallen [4] den Aktienkurs eines Emittenten sowie das Management und das Revisionsorgan beeinflussen. In der Studie konnte ein erkennbarer

Zusammenhang zwischen den Sanktionsentscheiden und dem Anstieg des Personalwechsels auf Managementebene, beziehungsweise dem Austausch des leitenden Prüfers oder des Revisionsorgans, sowie anormalen Kursabschlägen festgestellt werden.

2. URSACHEN

Worin liegen mögliche Ursachen, dass sich die Anzahl der wesentlichen Verstöße gegen IFRS in den letzten Jahren nicht stärker reduziert hat und die Bearbeitungszeit nicht weiter verkürzt werden konnte? Unbestrittenermassen hat eine Technisierung des Standards stattgefunden, welche nicht den intuitiv agierenden Generalisten anspricht, sondern vielmehr ausgewiesene IFRS-Experten beziehungsweise Fachthemenspezialisten verlangt. Die vorliegende Analyse will auf das gestiegene Anforderungsniveau eingehen und Ursachenforschung anhand jenen Standards betreiben, welche am anfälligsten für Fehler waren (Abbildung 3). Rund 42% der 186 ausgesprochenen Empfehlungen, erwarteten Verbesserungen und wesentlichen Verstöße entfielen auf die drei folgenden, in IFRS geregelten Themengebiete: Unternehmenserwerbe und immaterielle Vermögenswerte, Darstellung des Abschlusses sowie Finanzinstrumente. Ein Blick über die Grenzen auf die Feststellungen von anderen Regulatoren [5, 6] zeigt mehrheitlich übereinstimmende Ergebnisse. Demnach scheint es sich um eine generelle Problematik in der Anwendung von IFRS zu handeln.

2.1 Unternehmenserwerbe und immaterielle Vermögenswerte.

Die umfangreichen Anforderungen von IFRS 3 zu Unternehmenserwerben und den damit verbundenen Verweisen auf IAS 36 «Wertminderung von Vermögenswerten» und IAS 38 «Immaterielle Vermögenswerte» stellen eine immer schwerer überblick- und begreifbare Regelungsdichte dar. Die im Rahmen von Akquisitionen vorzunehmende Kaufpreisallokation ist nicht nur ein komplexer, technisch und organisatorisch aufwendiger Vorgang, sondern führt zu weitreichenden Konsequenzen, die oft zu Beginn des Prozesses unterschätzt werden. Die Beanstandungen in den letzten drei Jahren beziehen sich denn auch vorwiegend auf eine

Abbildung 2: **BEARBEITUNGSZEIT DER IFRS-ABSCHLÜSSE 2007-2009**

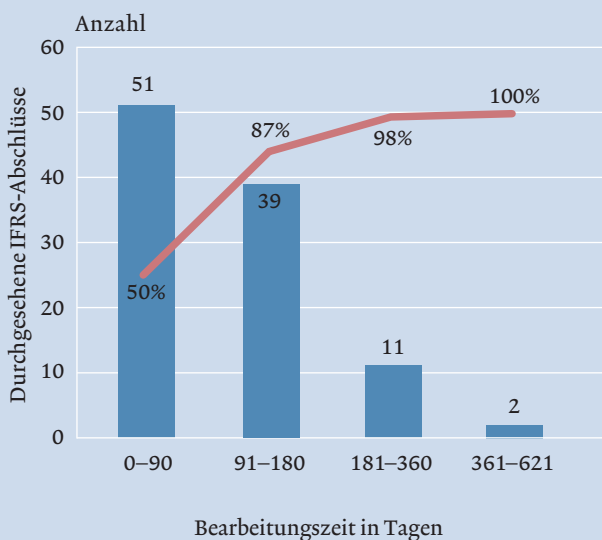
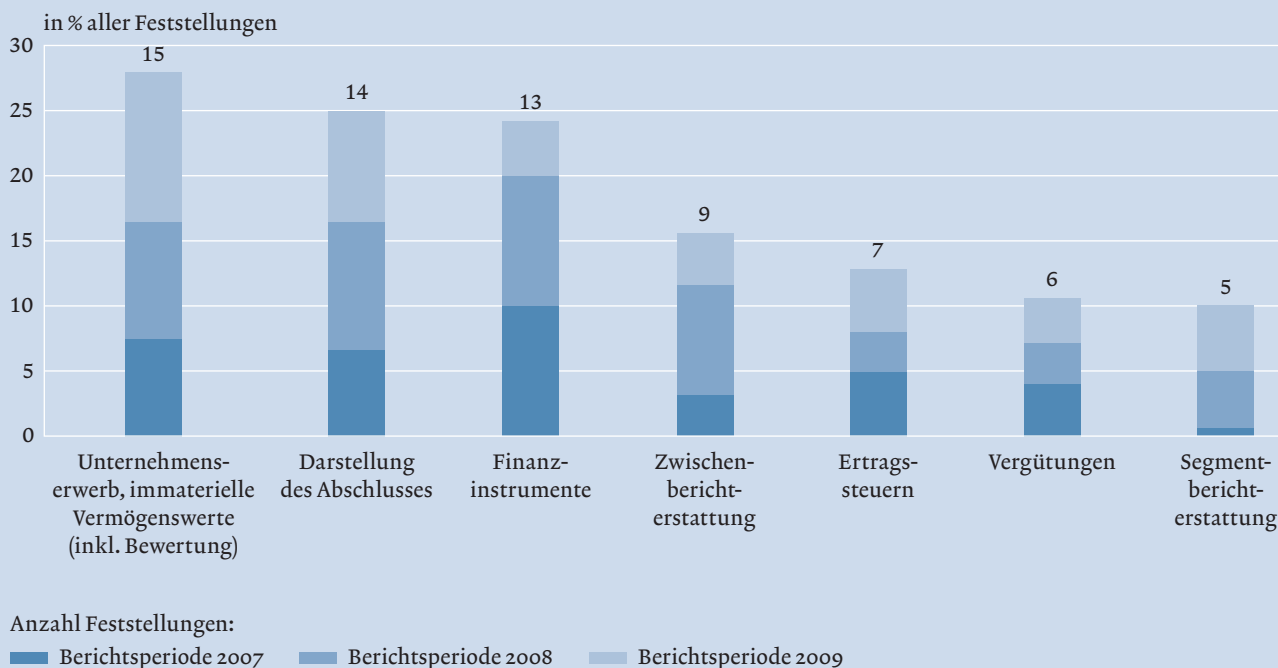


Abbildung 3: HÄUFIGSTE FESTSTELLUNGEN AUS DEN IFRS-ABSCHLÜSSEN 2007-2009



mangelnde Identifikation von immateriellen Vermögenswerten und der damit verbundenen Erfassung von latenten Steuern, sowie auf ungenügende oder inkonsistente Offenlegungen (z. B. Beschreibung der einzelnen Preiskomponenten). Weiter ist die Überprüfung der Werthaltigkeit des Goodwills in den Folgejahren arbeitsintensiv, komplex und enthält viele subjektive Elemente. Leider ist davon auszugehen, dass auch mit der neu anzuwendenden überarbeiteten Version von IFRS 3 die Fehler in diesem Bereich nicht zurückgehen werden. Der überarbeitete Standard wird für keine Vereinfachung sorgen, sondern zu tendenziell höheren Anforderungen führen.

2.2 Darstellung des Abschlusses. Die hohe Fehlerquote im Bereich der Darstellung des Abschlusses erstaunt, da IAS 1 kein technisch anspruchsvoller Standard ist. Eine erste Analyse der Feststellungen zeigt eher mangelnden Fleiss oder bilanzpolitische Überlegungen als eine Überforderung. So beziehen sich die Beanstandungen vorwiegend auf zu pauschale Formulierungen, ausschweifende Erläuterungen zu irrelevanten Gegebenheiten oder vernachlässigte Aktualisierungen von Rechnungslegungsgrundsätzen. Einhergehend mit dem höheren Volumen der spezifischen Anhangsangaben in den einzelnen IFRS werden die Vorschriften zunehmend als Flickwerk wahrgenommen. Dies führt häufig zu einem Abhaken von Checklisten, was wiederum allgemeingültige Phrasen und Offenlegungen von unwesentlichen Informationen begünstigt. Erstaunlicherweise sollen aber die elementaren Bedürfnisse und Anforderungen an die Offenlegung erst in Zukunft vom *International Accounting Standards Board (IASB)* konzeptionell geklärt werden [7]. In der Zwischenzeit dürften die anstehenden Modifikationen aus dem «Financial Statement Presentation Projekt» [8], welche

die Darstellung eines IFRS-Abschlusses signifikant verändern werden, für weiter steigende Anforderungen an die Datenaufbereitung und -qualität sorgen.

2.3 Finanzinstrumente. Hohes IFRS-Fachwissen oder vielmehr Spezialwissen ist auch innerhalb der Finanzinstrumente gefragt. So stellt die Erfassung, Bewertung und Darstellung der Finanzinstrumente nach IAS 32 und IAS 39 beziehungsweise nach den neuen IFRS 7 und IFRS 9 die Anwender vor grosse Herausforderungen. Dies offenbart sich nicht nur in zahlreichen Anpassungen und Interpretationen dieser Standards in den letzten Jahren, sondern auch in den Feststellungen von SIX Exchange Regulation. Dabei beziehen sich die Kommentare auf die Bewertung und den Ausweis von Finanzinstrumenten (wie bei der Erfassung der Call/Put-

Optionen oder der Abgrenzung von Fremd- und Eigenkapital bei Wandelanleihen) sowie auf mangelhafte oder fehlende Offenlegungen zu Finanzinstrumenten. Beispiele sind unter anderem ein unvollständiger Ausweis der Annahmen bei Bewertungsverfahren oder ungenügende quantitative Angaben zu wesentlichen Risikokonzentrationen. Hier wurde vor allem mit der Einführung von IFRS 7 als umfassender Offenlegungsstandard zu Finanzinstrumenten und deren Risiken eine hohe Hürde für Emittenten aus dem Industriesektor geschaffen. Der Einsatz von Derivaten oder innovativen Finanzierungsformen zur Absicherung von Risiken hat in der betrieblichen Praxis in den letzten Jahren zudem weiter zugenommen. Die Instrumente bergen zum Teil erhebliche Risiken, die im Gegensatz zu den Risiken im operativen Bereich nur schwer zu verstehen sind. Das Bedürfnis nach Transparenz ist deshalb nachvollziehbar. Inwiefern IFRS 9 mit Vereinfachungen zum Hedge Accounting und der Reduzierung auf nur noch zwei Bewertungskategorien zu einem höheren Verständnis führen wird, bleibt abzuwarten. Bei aller Kritik sollte ferner die Frage gestellt werden, ob nicht viel eher der Einsatz von komplexen Finanzinstrumenten, denn der Standard als deren Folge, geprüft werden sollte?

2.4 Zwischenberichterstattung. Als Reaktion auf die gehäuften Feststellungen zur Zwischenberichterstattung wurden 2009 zum ersten Mal Schwerpunkte für Halbjahresabschlüsse definiert. Die stetige Abnahme der Mängel in den «Comment Letter» verdeutlicht in diesem Bereich die Qualitätssteigerung bei den Erstellern. Bezogen sich bei früheren Durchsichten die Beanstandungen auf fehlende oder unzureichende Mindestbestandteile, sind heute unvollständige Informationen über Ereignisse und Geschäftsvorfälle häufigere Ursachen. Leider ist die gestiegene Qualität insofern zu relativieren, als dass die Zahl der wesentlichen Verstösse – insbesondere hinsichtlich der Geldflussrechnung – nahezu konstant geblieben ist. Die in den Halbjahresberichten unverändert festgestellte Fehleranfälligkeit in der Geldflussrechnung lässt darauf schliessen, dass weniger die Komplexität, sondern vielfach Kosten-Nutzen-Überlegungen gemacht werden. Einerseits erfolgt die Datenerhebung in Zwischenabschlüssen nicht nach den gleichen qualitativen und quantitativen Kriterien wie bei Jahresabschlüssen, andererseits wird der minimale oder gar fehlende Einbezug der Revisionsstelle als Qualitätssicherungsinstrument ungenügend kompensiert.

2.5 Ertragssteuern. Umfang und Komplexität spielen auch im Kontext der Ertragssteuern eine tragende Rolle. Entwicklungen im internationalen Umfeld zeigen, dass Steuern mittlerweile als grosses Geschäftsrisiko eingestuft werden. Wurden früher Chancen zur Steuerersparnis genutzt, sind es heute vielmehr die Risiken, die erkannt, bewertet und bewältigt werden müssen. Eine adäquate Risikobeurteilung erfordert zusätzliche Informationen, die wiederum zu weiteren detaillierten Angaben im Anhang führen. So liegen auch die Feststellungen von SIX Exchange Regulation vielfach im Bereich der Steuerüberleitungen und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Einschätzung der zu-

künftigen Ertragssteuern. In der Praxis besteht eine der Schwierigkeiten in der IFRS-konformen Datenbeschaffung insbesondere bei den lokalen Tochtergesellschaften. Dabei haben nicht nur unterschiedliche Steuersysteme oder zeitliche Differenzen, sondern auch fehlendes Fachwissen einen zentralen Einfluss. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich hierbei um eine klassische Schnittstelle zwischen juristischer und betriebswirtschaftlicher Welt, beziehungsweise zwischen Steuer- und IFRS-Experte handelt, die nicht immer die gleiche Terminologie verwenden.

2.6 Vergütungen. Die Datenbeschaffung und die Problematik der Schnittstellen zu verschiedenen Experten zeigen sich ebenso im Bereich der Vergütungen. Je undurchsichtiger die Entschädigungssysteme und je vielfältiger die Bedürfnisse der unterschiedlichen Anspruchsgruppen, desto komplexer gestaltet sich die Offenlegung der aktienbasierten Vergütungen in der Jahresrechnung. Die Feststellungen in diesem Bereich beziehen sich vielfach auf Inkonsistenzen oder unvollständige Angaben innerhalb des IFRS-Jahresabschlusses. Bei Ausgestaltung der jeweiligen Verträge stehen eher steuerliche Gedanken als bilanzielle Überlegungen und Transparenz im Vordergrund. Die Abbildung der differenzierten Vergütungssysteme kann allerdings grosse Schwierigkeiten mit sich bringen und den Beizug von entsprechenden IFRS-Experten unverzichtbar machen.

2.7 Segmentberichterstattung. Der entsprechende Standard IFRS 8 hat zum Ziel, den Abschlussadressaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die auch das Management eines Unternehmens verwendet, um die Geschäftsfelder zu steuern und deren wirtschaftliche Entwicklung zu beurteilen. Die Herausforderung für den Ersteller besteht nun in einer adäquaten Bereitstellung der vom Standard geforderten Angaben und in der Wahrung der Geschäftsinteressen durch Offenlegung von als sensitiv erachteten Segmentinformationen. Ein Konflikt, der sich insbesondere in der vorgenommenen Aggregation der operativen Bereiche zeigt. So lagen die festgestellten Mängel vielfach in einer ungenügenden Abstimmung der verschiedenen Berichterstattungen sowie in fehlender Bereitschaft, die internen Daten in ihrer Detailliertheit offenzulegen.

2.8 Herausforderung. Liegt das Problem in den zu umfangreichen, zu technischen und sich zu schnell ändernden Vorschriften von IFRS oder ist es nicht viel eher das Resultat einer globalisierten, hochentwickelten und dynamischen Wirtschaft? Gleichwohl bleibt die Tatsache, dass für viele Anwender das IFRS-Regelwerk zu Beginn eine bewältigbare Herausforderung war, sich nun aber vielerorts Ernüchterung breit macht. Der Grenznutzen wird als abnehmend betrachtet und ein Wechsel des Standards wird auch aus Mangel an Ressourcen in Betracht gezogen. Um international bestehen zu können, müssen Finanzinformationen allerdings vergleichbar sein. Es bleibt somit zu hoffen, dass im gemeinsamen Ziel von IASB und FASB (Bilanzierungsstandards höchster Qualität für die weltweiten Kapitalmärkte zu entwickeln), die häufig genannten Vorteile von Swiss GAAP

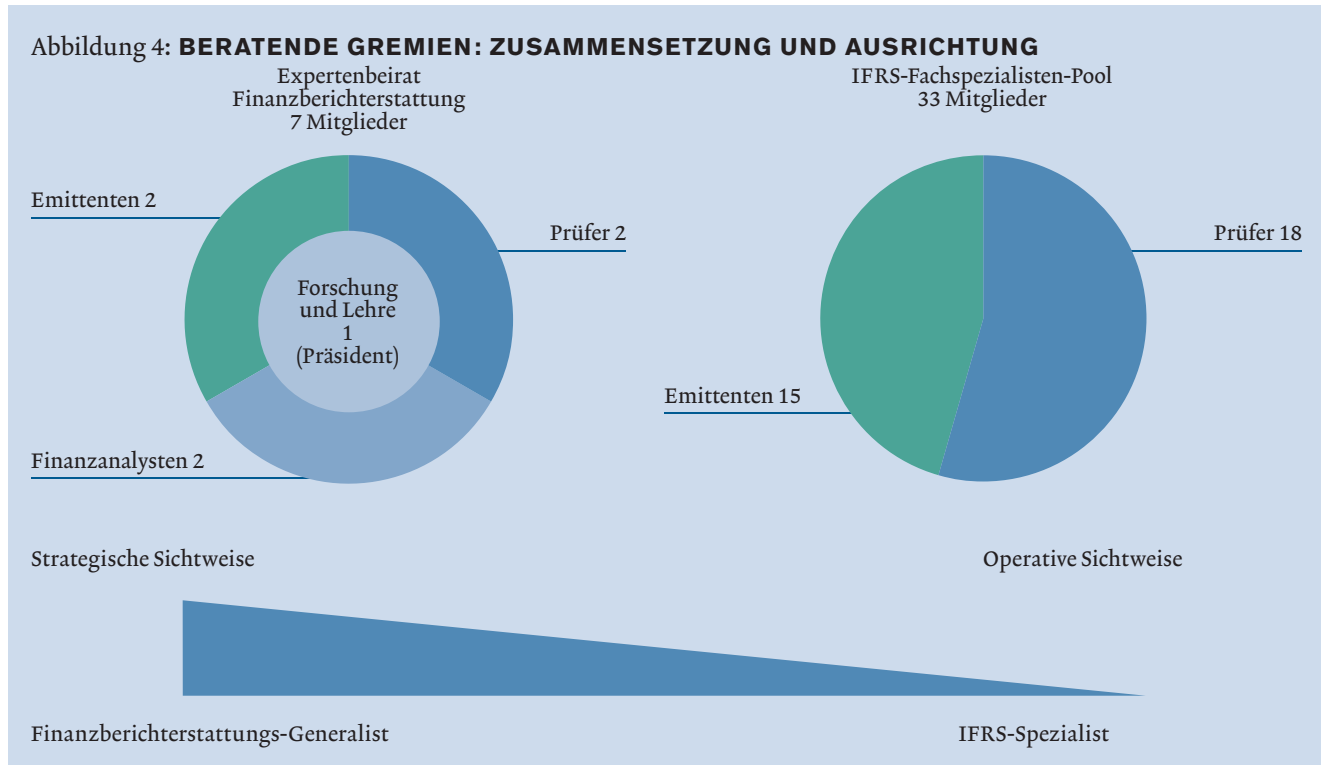
FER, wie Verständlichkeit und im Sinne der Anwenderfreundlichkeit ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis [9], stärker Berücksichtigung finden.

3. INITIATIVEN VON SIX EXCHANGE REGULATION

Eine Einflussnahme auf den Standardsetter IASB ist aufgrund der weltweiten Verbreitung von IFRS nur begrenzt möglich, deshalb ist es SIX Exchange Regulation ein Anliegen, dass im nationalen Umfeld der fachliche Austausch mit Finanzanalysten, Emittenten sowie Wirtschaftsprüfer weiter ausgebaut werden kann. Insbesondere soll erreicht werden, dass Probleme in der Anwendung von IFRS vorzeitig erkannt und geklärt werden können. Neben der öffentlichen Bekanntgabe von jährlich überarbeiteten Feststellungen zu IFRS [10] im Sinne einer präventiven Funktion, sollen zukünftige Entwicklungen in der Finanzberichterstattung beobachtet werden. In diesem Zusammenhang wurden die Anforderungen an eine «Pre-Clearance» publiziert und für SIX Exchange Regulation zwei Beratungsgremien geschaffen, welche mit ausgewiesenen Experten im Bereich der Finanzberichterstattung wie auch der Rechnungslegung nach IFRS besetzt sind. Die Mitglieder dieser Gremien haben

einzig eine beratende Funktion und agieren nicht als Gutachter in Sanktionsverfahren.

3.1 Expertenbeirat Finanzberichterstattung. Der Expertenbeirat Finanzberichterstattung (ehemals Expertengruppe für Rechnungslegungsfragen) berät SIX Exchange Regulation als strategisches Gremium beim Erlass und der Umsetzung von Regeln zur Berichterstattung. Unter dem Präsidium von Prof. *Conrad Meyer* besteht der Beirat aus sechs weiteren Persönlichkeiten, welche sich ausgewogen aus Emittentenvertretern, Prüfern sowie Finanzanalysten zusammensetzen. Um über zukünftige Entwicklungen der Finanzberichterstattung auch in breiteren Kreisen eine Diskussion anzuregen, soll die Öffentlichkeit in allgemeiner Form über die im Expertenbeirat besprochenen Fragestellungen informiert werden [11]. Als Beispiele für bereits im Gremium diskutierte Themen seien die Lageberichterstattung (Management Commentary), die elektronische Publikation von Abschlüssen (eXtensible Business Reporting Language, XBRL), die Anforderungen an Non-GAAP Measures, die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Social Responsibility Report) und die Anwendung von Bewertungsstandards (International Valuation Standards) genannt.



3.2 IFRS-Fachspezialisten-Pool. Der IFRS-Fachspezialisten-Pool bildet ein operatives Gremium, aus welchem SIX Exchange Regulation bei konkreten Anwendungsfragen zu IFRS die passenden Fachleute auf einer Ad-hoc-Basis als Berater kurzfristig beiziehen und damit die Bearbeitungszeit des Enforcements weiter reduzieren kann. Der Pool setzt sich aus 33 IFRS-Profis zusammen, welche je zur Hälfte von Anwendern und Prüfgesellschaften gestellt werden. Die vier bis sechs Fälle, welche erwartungsgemäss jährlich mit den fallspezifisch ausgewählten IFRS-Spezialisten behandelt werden, definieren sich entweder durch eine übergeordnete Bedeutung in der Anwendung von IFRS bei schweizerischen Emittenten oder durch branchenspezifische, technische Besonderheiten. Die diskutierten Fragestellungen haben sich dabei von der Zulässigkeit der Vermischung der Erfolgsrechnungsgliederung zwischen Umsatzkosten- und Gesamtkostenverfahren bis über die Klassifikation sowie Bewertung von in Zwangswandelanleihen enthaltenen Optionen erstreckt. In ausgewählten Fällen, wo entweder national das entsprechende Wissen nicht in genügendem Masse vorhanden ist oder eine internationale Abstimmung angestrebt wird, sollen die mit den Fachspezialisten geführten Diskussionen auch auf internationalem Level mit den Regulatoren aus dem Kreise der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) weitergeführt werden (Abbildung 4).

3.3 Pre-Clearance. Weiter wurde für Emittenten zur vorsorglichen Klärung von fallbezogenen IFRS-Anwendungsproblemen die Möglichkeit einer «Pre-Clearance» [12] veröffentlicht. In komplexen Einzelfällen kann vorgängig die Meinung von SIX Exchange Regulation eingeholt werden. Es handelt sich nicht um eine allgemeingültige Auslegung von IFRS oder eine Gestaltungsberatung, sondern um eine

kostenpflichtige Vorabprüfung eines vom Emittenten umfassend dargestellten, konkreten Sachverhalts und dessen beabsichtigte Behandlung unter IFRS. Eine Ausstellung eines Vorabbescheids bedingt das schriftliche Einverständnis des Revisionsorgans. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist von rund zwei qualifizierten Anfragen pro Jahr auszugehen.

4. FAZIT UND AUSBLICK

Werden die Veränderungen in der Finanzberichterstattung über die letzten zehn Jahre betrachtet, ergibt sich eine gestiegene Komplexität in den Geschäftsmodellen, ein breiterer Einsatz von neuen Technologien in der Informationsverarbeitung sowie eine erhöhte Dynamik in den regulatorischen Anforderungen. Als Folge einer sich rasch entwickelnden Internationalisierung von Wissen, Prozessen und Regeln konnte sich IFRS als der relevante Rechnungslegungsstandard für kotierte Gesellschaften weltweit durchsetzen. IFRS ist auf dem Sprung, in Japan und den USA die letzten Hürden zu nehmen. Für die Schweiz als global vernetzter Unternehmensstandort zeigte sich für die erste Hälfte dieses Jahrzehnts eine starke Tendenz zu IFRS hin. Es scheint sich jedoch in den letzten beiden Jahren ein gegenläufiger Trend zu akzentuieren; immer mehr Emittenten wechseln vom globalen IFRS zum nationalen Swiss GAAP FER.

Im Rahmen der Enforcementtätigkeit von SIX Exchange Regulation wurden Vorschriften von IFRS, welche in der Anwendung eine hohe Fehlerquote aufwiesen, näher beleuchtet. Wie die Analyse der festgestellten Mängel aufzeigte, können die hohe Kadenz an Änderungen, das gestiegene Anspruchsniveau in den Erfassungs- und Bewertungsregeln sowie die sich ständig erweiternden Offenlegungsanforderungen als mögliche Ursachen genannt werden. Anhand der

Erkenntnisse kann sowohl auf Seiten der Ersteller als auch der professionellen Finanzmarktteilnehmer eine zunehmende Überforderung mit den vom internationalen Standardsetter gesetzten Vorgaben beobachtet werden.

Die Tendenz zu nationalen Lösungen erscheint in diesem Kontext kurzfristig attraktiv, diese werden sich aber mittel- bis langfristig nicht von den globalen Entwicklungen abkoppeln können. Gelingt es aber dem IASB nicht, hier Gegensteuer zu geben, so ist mit einer breiten Entfremdung in Richtung sogenannter Non-GAAP Measures und alternati-

ven Formen der Finanzberichterstattung zu rechnen. SIX Exchange Regulation will diese Entwicklung trotz beschränkter Mittel nicht passiv zur Kenntnis nehmen, sondern ihre Anliegen mit verstärkter internationaler Zusammenarbeit auch beim IASB einbringen. Die gewonnenen Erfahrungen aus der Überwachungs- und Durchsetzungstätigkeit ergeben einen umfassenden Einblick in weitverbreitete Anwendungsprobleme von IFRS, welche letztendlich im Sinne von Verbesserungsvorschlägen dem IASB als Standardsetter zur Kenntnis gebracht werden sollen. ■

Anmerkungen: 1) Schwerpunkte: http://www.six-exchange-regulation.com/admission_manual/09_03_09-SER201009_de.pdf. 2) Ablaufschema: http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/financial_reporting/flow_chart_de.html. 3) Bearbeitungszeit: ab Veröffentlichung des IFRS-Abschlusses durch den Emittenten bis zum Abschluss des Enforcements. 4) Institut für Accounting, Controlling and Auditing (ACA-HSG), Universität St. Gallen; Fehler und Korrektur in der Rechnungslegung, Enforcement durch die SIX Exchange Regulation, St. Gallen 2010. 5) Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), Financial

Reporting Enforcement Panel (FREP); Tätigkeitsbericht 2009, Berlin 2010. 6) Financial Reporting Council (FRC), Financial Reporting Review Panel; Annual Report 2010, London 2010. 7) Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat auf ihrer Internetseite dargestellt, dass sie aktiv an einem Pro-active-Disclosure-Framework Projekt arbeitet. Auch das Financial Accounting Standards Board (FASB) hat Überlegungen zu diesem Thema angestellt und seit Juli 2009 ein entsprechendes Projekt auf die Agenda genommen. 8) Financial Statement Presentation Projekt <http://www.ifrs.org/Current+Projects/IASB+Projects/>

Conceptual+Framework/Conceptual+Framework.htm. 9) Institut für Rechnungswesen und Controlling, Universität Zürich/Stiftung für Fachempfehlung zur Rechnungslegung; Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Unternehmen in der Schweiz, Zürich 2009. 10) IFRS-Rundschreiben: http://www.six-exchange-regulation.com/admission_manual/07_03-CIR2/de/index.html. 11) Interessierte Personen können sich auf den Verteiler SIX-Exchange-Regulation-News@six-group.com setzen lassen. 12) FAQ: http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/financial_reporting/faqs/enforcement_de.html#5.

RÉSUMÉ

IFRS – Incomprehensible Financial Reporting Standards?

Pourquoi les entreprises suisses se tournent-elles à nouveau vers le référentiel Swiss GAAP RPC après avoir largement utilisé les *International Financial Reporting Standards* (IFRS), alors que ces dernières s'imposent dans le monde comme les normes de référence pour les sociétés cotées en bourse? C'est ce qu'ont cherché à comprendre les auteurs de cet article, en se fondant sur leurs observations dans le cadre des activités de surveillance et de contrôle de SIX Exchange Regulation. Ils analysent ici les domaines des IFRS dont la compréhension est particulièrement difficile et présentent des ébauches de solutions ainsi que des initiatives de SIX Exchange Regulation en la matière.

Une observation attentive des états financiers sur les dix dernières années révèle que la complexité des modèles d'affaires n'a cessé d'augmenter, que les nouvelles technologies sont de plus en plus largement utilisées pour gérer l'information, et enfin que la dynamique des exigences prudentielles s'est accélérée. Dans un contexte d'internationalisation croissante des savoirs, des processus et des règles, les IFRS se sont imposées dans le monde entier comme la norme comptable de référence pour les sociétés cotées en bourse. Ce référentiel est d'ailleurs sur le point de franchir les derniers obstacles qui lui résistaient au Japon et aux États-Unis. En Suisse, site d'implantation économique fortement imbriqué sur le plan international, on observe une véritable montée en puissance des IFRS pendant la première moitié de la dernière décennie. Mais depuis deux ans, un mouvement inverse tend prendre le dessus: de plus en plus d'émetteurs suisses reviennent des

normes internationales IFRS au référentiel national Swiss GAAP RPC. Quelles sont donc les raisons de cette évolution certes inhabituelle, mais finalement pas si surprenante?

Dans le cadre des activités d'enforcement de SIX Exchange Regulation, les règles IFRS dont l'application engendre le plus de fautes ont été examinées dans le détail. Comme l'a montré l'analyse des erreurs relevées, les causes sont de diverses natures: rythme élevé des modifications, augmentation du niveau d'exigences des règles de comptabilisation et d'évaluation, ou encore élargissement incessant des obligations de publicité. On observe ainsi que tant les émetteurs que les opérateurs professionnels des marchés financiers sont peu à peu dépassés par les exigences du normalisateur international.

Dans cette optique, le repli sur des solutions nationales peut être intéressant à court terme. Mais est-il bien réaliste de se couper ainsi de l'évolution internationale sur le moyen à long terme? Pourtant, si l'IASB ne redresse pas la barre, il se peut que l'on assiste à une aliénation globale des normes par le biais de mesures dites *non-GAAP* et à l'émergence de formes alternatives d'états financiers. Malgré des moyens limités, SIX Exchange Regulation ne veut pas se contenter d'observer passivement cette évolution et entend bien faire entendre sa voix sur le plan international, notamment auprès de l'*International Accounting Standards Board* (IASB). Les activités de surveillance et de contrôle donnent en effet une image suffisamment précise des problèmes d'application les plus fréquents des normes IFRS et il convient d'en faire part à l'IASB sous la forme de propositions d'amélioration. PL/MS/PB